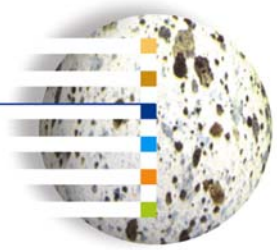
Landes
Umwelt
Anwaltschaft
Salzburg



And das
Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

per Email: abt-65@bmluk.gv.at

Salzburg, am 05.11.2026

Zahl: **2026-0.766.461**

Betreff: **IG-L 2027, IG-L-BKV 2027**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Salzburger Landesumweltanwaltschaft nimmt zu den beiden im Betreff genannten Entwürfen wie folgt Stellung.

Allgemeines:

Wie in den Erläuterungen ausgeführt, dienen beide Entwürfe der Umsetzung der neuen Luftqualitätsrichtlinie. Die Luftqualitätsrichtlinie, (EU) 2024/2881, wurde am 20. November 2024 kundgemacht.

Die Veröffentlichung der ersten Umsetzungsentwürfe, die die komplette Neufassung des Immissionsschutzgesetzes – Luft (IG-L) und der Verordnung über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität zum Immissionsschutzgesetz – Luft 2027 zur Folge haben, hat beinahe zwei Jahre in Anspruch genommen.

Landes Umwelt Anwaltschaft Salzburg
Membergerstraße 42 / A-5020 Salzburg
Telefon +43 (0)662/629 805-0
Email office@lua-sbg.at / http://www.lua-sbg.at

Die für die Begutachtung der beiden Entwürfe nun eingeräumte Frist von lediglich zwei Wochen (die zudem in einen Zeitraum fällt, in dem die beiden Herbstfeiertage und deshalb auch die Herbstferien sind), ist unverhältnismäßig und für den Umfang unangemessen.

Denn in dieser kurzen Frist ist es mit den uns zur Verfügung stehenden Ressourcen kaum möglich sämtliche Details zu überprüfen. Noch weniger ist es uns möglich, sich mit den anderen Umweltanwaltschaften abzustimmen. Fehlende Einwendungen können daher im konkreten Fall nicht bedeuten, dass wir mit den Entwürfen einverstanden sind.

Zu § 43 – Zugang zu Gerichten

Grundsätzlich ist es positiv zu beurteilen, dass der betroffenen Öffentlichkeit durchsetzbare Kontrollrechte eingeräumt werden. Die österreichischen Umweltanwälte gemäß § 2 Abs. 4 UVP-G werden in § 2 Abs. 48 IG-L ausdrücklich als Umweltstellen bezeichnet, sind aber keine betroffene Öffentlichkeit iSd. Aarhus-Konvention. Um ihre gesetzlich übertragenen Aufsichts- und Kontrollrechte für die Umwelt wahrnehmen zu können, sollten die österreichischen Umweltanwälte daher in § 43 ausdrücklich mit der betroffenen Öffentlichkeit gleichgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesumweltanwaltschaft

Mag. Dipl.-Ing. Dr. Gishild Schaufler
Landesumweltanwältin

Landes Umwelt Anwaltschaft Salzburg
Membergerstraße 42 / A-5020 Salzburg
Telefon +43 (0)662/629 805-0
Email office@lua-sbg.at / http://www.lua-sbg.at